

**Zeitschrift:** Schweizerische Kirchenzeitung : Fachzeitschrift für Theologie und Seelsorge  
**Herausgeber:** Deutschschweizerische Ordinarienkonferenz  
**Band:** - (1930)  
**Heft:** 3

**Heft**

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 08.08.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Kirchen-Zeitung

**Abonnementspreise:** Franco durch die ganze Schweiz: Bei der Expedition bestellt, jährlich Fr. 7.70. halbjährlich Fr. 4.— (Postcheck-Konto VII/128). Postabonnemente 30 Cts. Zuschlag. — Für das Ausland kommt das Auslandporto hinzu.

Redaktion:

Dr. Viktor von Ernst, Professor der Theologie, Luz. (abw.)

Erscheint je Donnerstags

Verlag und Expedition:

Räber &amp; Cie., Buchdruckerei u. Buchhandlung, Luzern

**Inhaltsverzeichnis.**

Das Rundschreiben des Hl. Vaters über die Förderung der geistlichen Exerzitien. — Aus der Praxis für die Praxis. — Zur Frage der Strandbäder. — Zur Abänderung des eidgenössischen Schnaps- und Spirit-Gesetzes. — Totentafel. — Kirchenchronik. — Päpstlicher Jubiläumsablass. — Memorandum. — Kirchenamtlicher Anzeiger.

## Das Rundschreiben des Hl. Vaters über die Förderung der geistlichen Exerzitien.

(Schluss.)

Die Exerzitienbewegung unserer Zeit.

Wir freuen Uns von ganzem Herzen über die so heilsame Exerzitienbewegung unserer Zeit und sehen darin ein wirksames Heilmittel für ihre Not. Wir sind entschlossen, soviel in Unserer Macht steht, die mildreichen Pläne der göttlichen Vorsehung zu unterstützen und den Geist der Uebernatur, der heute in so vielen Herzen weht, nicht nutzlos vorbegehen zu lassen.

Der Apostolische Stuhl selbst wollte, nachdem er so oft die heiligen Uebungen empfohlen, den Gläubigen mit seinem Beispiel vorangehen und verwandelt bereits seit geraumer Zeit die erhabenen Hallen des Vatikans jeweils in einen Abendmahlsaal der Betrachtung und des Gebetes, ein Brauch, dem Wir selbst mit grosser Freude und Stärkung folgen; und um Uns und Unseren nächsten Mitarbeitern diese Freude und diese Stärkung in noch grösserem Masse zu sichern und so ihren frommen Wünschen Genüge zu tun, haben Wir Weisungen gegeben, dass alljährlich ein Exerzitienkurs an Unserem Sitz, im Vatikanischen Palast, statthabe.

Auch Ihr, ehrwürdige Brüder, kennet und schätzt die geistlichen Exerzitien, durch die Ihr den priesterlichen Geist in Euch begründet und Euch dann auf die Fülle des Priestertums vorbereitet habt. Zu ihnen pflegt Ihr von Zeit zu Zeit zurückzukommen wie zu Inseln des Friedens und heiliger Erquickung inmitten dornenvoller Hirtensorgen; für diesen Eifer wollen Wir Euch, ehrwürdige Brüder, ein öffentliches und wohlverdientes Lob spenden. Wir wissen überdies, und auch das fügen wir als nachahmenswertes Beispiel bei — es ist ja umso leuchtender, als es höher und seiner Natur nach seltener ist —, dass in einigen Gegenden, sowohl des Morgen- wie des Abendlandes, die Bischöfe mit ihrem Metropoliten oder Patriarchen an der Spitze sich versammelt haben, um einem Exerzitienkurse beizuwohnen, der eigens ihrer erhabenen Würde und den

daraus entspringenden Pflichten angepasst war. Es wird das vielleicht nicht allzu schwierig nachzuahmen sein, insbesondere dann, wenn wichtige Gründe die verehrungswürdigen Häupter einer Kirchenprovinz zusammenrufen, sei es, um durch gemeinsame Beschlüsse dringende Bedürfnisse ihrer Herden zu befriedigen und wichtige Entschlüsse für das Allgemeinwohl zu fassen. So gedachten Wir selbst es zu halten mit den Bischöfen der Lombardei, als Wir für kurze Zeit an die Spitze der Mailänder Metropolitankirche gestellt wurden, und Wir hätten es schon im selben ersten Jahr durchgeführt, wenn nicht die göttliche Vorsehung andere Pläne mit Unserer geringen Person gehabt und zur Ausführung gebracht hätte.

Die Priester und Ordensleute, die schon früher, ehe es ihnen gemeinrechtlich vorgeschrieben war, mit lobenswerter Eifer sich dieses Heiligungsmittels bedienten, werden es jetzt mit umso grösserer Hingabe benützen, je feierlicher die Stimme der heiligen Kanones sie nun dazu aufruft.

Die Weltpriester mögen getreulich die Exerzitien wenigstens in dem kleinen, ihnen durch das kirchliche Rechtsbuch vorgeschriebenen Masse besuchen (C. J. C., can. 126); sie werden umso mehr Frucht daraus ziehen, je mehr sie mitten unter den Sorgen der Seelsorge das Bedürfnis nach jener Fülle des Geistes empfinden, dessen sie bedürfen, um ihn pflichtgemäss über die ihnen anvertrauten Seelen auszugiessen. So haben die eifrigsten Priester stets empfunden, so es geübt und gelehrt, alle jene, die sich in der Leitung der Seelen und der Ausbildung des Klerus auszeichneten; um ein Beispiel anzuführen: der sel. Josef Cafasso, von Uns kürzlich zu den Ehren der Altäre erhoben, der sich gerade der Exerzitien bediente, um sich und seine Mitbrüder im Priestertume zu heiligen. Und es war am Ende eines dieser Exerzitienkurse, als er einem jungen, bei ihm beichtenden Priester mit sicherem übernatürlichen Blicke den Weg zeigen konnte, den die Vorsehung ihm zuwies und der ihn dahin brachte, der sel. Johannes Bosco zu werden: ein Name, vor dem jedes Lob als gering erscheint.

(Aehnlich schildert der Heilige Vater den Nutzen der jährlichen Exerzitien für die Ordensleute. Can. 591 § 1.)

Die Priester inner- und ausserhalb der Orden mögen ihre Exerzitienzeit nicht als verlorene Zeit ansehen. St. Bernhard mahnte seinen Schüler, den sel. Papst Eugen III.: „Wenn du allen gehören willst in Nachahmung dessen, der allen alles wurde, so lobe ich solche Menschen-

liebe, vorausgesetzt, dass sie vollkommen ist. Aber wie kann sie je vollkommen sein, wenn du dich selbst ausschliessest? Auch du bist ein Mensch. Damit also diese Menschenliebe voll und ganz sei, möge das Herz, das alle andern aufnimmt, auch dich in sich einschliessen. Was würde es dich sonst nützen, alle andern zu gewinnen, wenn du dich selbst verlierst? Darum, wie dich alle besitzen, so sei auch du einer deiner Besitzer. Denke daran, ich sage nicht: immer; ich sage nicht: oft, aber doch einige Male, dich dir selbst zurückzugeben.“ (S. Bern. De Consider. 1. 1. c. 5.)

#### Die Exerzitien und die Katholische Aktion.

Nicht weniger, ehrwürdige Brüder, liegen Uns die Exerzitien für die verschiedenen Gruppen jener Katholischen Aktion am Herzen, die zu befördern und zu empfehlen Wir nicht ermüden werden. Sie stellen die nützlichste, um nicht zu sagen notwendige Teilnahme der Laien am hierarchischen Apostolate dar. Zu Unserer grossen Freude sehen Wir, wie überall Exerzitien in die Wege geleitet werden, die eigens den friedlichen Scharen dieser prächtigen Soldaten Christi vorbehalten sind, und das besonders den jüngsten unter ihnen, die zahlreich herbeieilen, sich für die Schlachten des Herrn zu üben. Sie finden dort nicht nur die Kraft, das eigene Leben zu bessern, sondern recht oft vernehmen sie auch im Herzen jenen geheimnisvollen Ruf, der sie einladet, Apostel in der vollen Tragweite des Wortes zu werden. Dies helle Morgenrot des Guten lässt uns einen leuchtenden baldigen Mittag erwarten, wenn die Uebung der heiligen Exerzitien noch allgemeiner und regelmässiger in den Reihen der katholischen Verbände, insbesondere der Jugendlichen, gefördert wird.

(Nachdem sodann der Papst angesichts eines gesteigerten Wohllebens unserer Zeit die Exerzitien als ausgezeichnetes und von der Vorsehung gesandtes Gegengewicht bezeichnet hat, geht er über zu den Bedingungen, die an die Exerzitien zu stellen sind. Es sind ihrer drei: Zunächst verlangt er eine wirkliche Zurückgezogenheit vom täglichen Leben; also „geschlossene“ Exerzitien. Sodann verwirft er jegliche Kürzung der Exerzitienzeit. Endlich empfiehlt er als beste Methode die des hl. Ignatius, gelobt von den Päpsten und in Jahrhunderten als fruchtreichste bewährt.)

#### Arbeiterexerzitien.

Und da in unserer Zeit die irdischen Güter und die daraus sich ergebenden Bequemlichkeiten des Lebens, verbunden mit einer gewissen Wohlhabenheit, in nicht geringem Masse auch der Anteil der arbeitenden Klassen geworden sind und ihnen so günstigere Lebensverhältnisse beschieden sind, erscheint es als ein besonderes Walten, dass auch der grossen Masse der Gläubigen der Schatz der geistlichen Exerzitien vermittelt werden kann, damit er als Gegengewicht die Menschen zurückhalte, ihre Seelen in der Lehre und in der Praxis dem Materialismus auszuliefern.

Darum empfehlen Wir wärmstens die Exerzitienwerke, die bereits in verschiedenen Gegenden erstanden sind, und vor allem die fruchtreichen und zeitgemässen „Arbeiter-

exerzitien“ mit den dazu gehörenden Vereinigungen zur Unterstützung der Beharrlichkeit, ehrwürdige Brüder, Eurer pastorellen Klugheit und Sorge.

#### Notwendige Eigenschaften der Exerzitien.

Damit jedoch die erwähnten herrlichen Früchte aus den hl. Exerzitien spriessen, müssen diese auch in rechter Weise abgehalten werden; denn werden die Exerzitien bloss gewohnheitsmässig und lässig gemacht, dann bringen sie nur spärlichen oder überhaupt keinen Nutzen.

Darum ist vor allem erfordert, dass die Seele sich in Zurückgezogenheit ganz den heiligen Uebungen widme und alle Sorgen und Unruhen des alltäglichen Lebens von sich fernhalte; so lehrt es eindringlich das goldene Büchlein von der Nachfolge Christi: „im Schweigen und in der Ruhe schreitet die fromme Seele vorwärts“. Obwohl darum auch die öffentlichen Volksmissionen lobenswert sind und mit allem Eifer gefördert werden müssen wegen ihres reichen Gottessegens, so möchten Wir doch vor allem auf die sogenannten geschlossenen Exerzitien dringen; entzieht sich doch hiebei der Mensch leichter dem Verkehr mit den Geschöpfen und die Seele befasst sich da im Schweigen der Einsamkeit einzig mit sich und den göttlichen Wahrheiten.

Sodann müssen wahre geistliche Exerzitien eine gewisse Zeit lang andauern. Sie können mit Rücksicht auf die Umstände und Personen auf wenige Tage beschränkt oder selbst auf einen ganzen Monat ausgedehnt werden. Aber sie dürfen nicht zu sehr eingeschränkt werden, wenn der ganze geschilderte Nutzen der Exerzitien gewonnen werden soll. Denn, wie die Heilkraft eines Kurortes der körperlichen Gesundheit nur dann förderlich ist, wenn man daselbst eine Zeitlang sich aufhält, so wird auch die heilende Kraft der hl. Exerzitien der Seele nur dann wirksam helfen, wenn sie sich eine Zeitlang darin übt.

#### Die Exerzitienmethode des hl. Ignatius von Loyola.

Für gute und segensreiche Exerzitien ist es dann von der grössten Bedeutung, dass sie nach einer weisen und praktischen Methode gemacht werden. Nun aber steht es fest, dass unter allen Exerzitienmethoden, die auf den Prinzipien gesunder katholischer Aszese aufgebaut sind, eine stets die volle und wiederholte Guttheissung des hl. Stuhles erhielt, von durch Wissenschaft und Heiligkeit ausgezeichneten Männern mit Lobsprüchen bedacht wurde und im Verlaufe von nahezu vierhundert Jahren reichste Früchte der Heiligkeit hervorgebracht hat: Wir meinen die Methode, die der hl. Ignatius von Loyola eingeführt hat, den Wir als den vorzüglichsten Lehrmeister der geistlichen Exerzitien bezeichnen möchten, dessen „wunderbares Exerzitienbuch“, klein zwar an Umfang, aber voll von himmlischer Weisheit schon von der Zeit an, wo es von Unserem hochseligen Vorgänger Paul III. feierlich gutgeheissen, gelobt und empfohlen worden: das — um die Worte zu wiederholen, die Wir schon vor Unserer Erhebung auf den Stuhl Petri gebraucht — „sich auszeichnet als eine überaus weise und allgemein gültige Zusammenstellung von Leitsätzen für die Seelenleitung, als eine uner-schöpfliche Quelle bewährtester und solidester Frömmig-

keit, als kräftigster Ansporn zur Bekehrung und Erlangung der höchsten geistlichen Vollkommenheit“. Und als Wir zu Beginn Unseres Pontifikates „den lebhaften Wünschen der Bischöfe beider Riten des gesamten Erdkreises entsprechend, durch die apostolische Konstitution „*Summorum Pontificum*“ v. 25. Juli 1922 den hl. Ignatius von Loyola als himmlischen Patron aller geistlichen Exerzitien erklärten und einsetzten und darum auch der Institute, Gesellschaften und Vereinigungen irgendwelcher Art, die geistlichen Exerzitien obliegen oder sich damit befassen“, — da haben Wir mit Unserer höchsten apostolischen Auktorität nur bekräftigt, was der gemeinsamen Uebereinstimmung der Hirten und Gläubigen entsprach, was ausser dem schon erwähnten Paul III. schon Unsere erlauchten Vorgänger Alexander VII., Benedikt XIV. und Leo XIII. getan haben, was mit ihren Lobeserhebungen und dem Beispiel der Tugend, die sie in dieser Schule erworben oder befestigt hatten, alle jene empfohlen haben, welche, um die Worte Leo XIII. zu gebrauchen, „entweder in der Wissenschaft der Aszese oder in der Heiligkeit des Lebens“ während der letzten vier Jahrhunderte sich auszeichneten. Und in der Tat: die Vortrefflichkeit der geistlichen Lehre, die frei ist von den Irrtümern und den Gefahren eines falschen Mystizismus; die wunderbare Leichtigkeit, diese Exerzitien jeder Klasse und jedem Stande der Menschen anzupassen, mögen sie in Klöstern sich der Beschauung widmen oder in der Welt ein tätiges Leben führen; die überaus passende Verbindung der einzelnen Teile; die bewundernswerte und lichtvolle Ordnung, mit der eine Wahrheit an die andere sich reiht; die Darlegung der Beweggründe, die dem Menschen, nachdem er das Joch der Sünde abgeschüttelt hat, und von seiner Seelenkrankheit geheilt ist, auf dem Wege der Selbstverleugnung und der Bekämpfung der Leidenschaften zu den höchsten Stufen des Gebets und der göttlichen Liebe führen können: dies alles empfiehlt die ignatianische Exerzitienmethode als die beste und fruchtreichste.

#### Die monatliche Erneuerung.

Um die Früchte der geistlichen Exerzitien, deren Lob Wir verkündigt haben, zu bewahren, empfehlen Wir die fromme Gewohnheit der monatlichen oder vierteljährlichen Geistessammlung, die man als eine kurze Wiederholung der geistlichen Exerzitien bezeichnen könnte. Es ist Unser sehlichster Wunsch, dass diese Gewohnheit, die Wir, um die Worte Unseres hochseligen Vorgängers Pius X. zu gebrauchen, „mit Freuden an verschiedenen Orten eingeführt“ und vor allem in klösterlichen Genossenschaften und unter frommen Priestern des Weltklerus in Uebung sehen, auch unter den Laien zu ihrem nicht geringen Vorteile eingeführt werde, vor allem unter denjenigen, die durch die Sorgen und Geschäfte des alltäglichen Lebens abgehalten, sich nicht den geistlichen Exerzitien widmen können; denn durch diese Geistessammlungen vermögen sie wenigstens einigermaßen die reichen Vorteile der geistlichen Exerzitien zu ersetzen.

#### Die Segnungen der Exerzitien.

Der Papst erhofft von den Exerzitien, — wenn sie in allen Ständen durchgeführt werden, — die segensreichsten Wirkungen: eine geistige Wiedergeburt der menschlichen

Gesellschaft, ein Wiederaufleben der Religiösität, ein Erstarren der religiösen Kräfte, eine fruchtbare Entfaltung des apostolischen Amtes und die Herrschaft des Friedens in der Seele des Einzelnen und der Gesellschaft, die Verwirklichung des göttlichen Weihnachtsprogramms: „Friede den Menschen“.

Nachdem zur Freude des Himmels und beim tiefen Schweigen der Erde in stiller Mitternacht, ganz im Verborgenen, fern vom Getriebe der Menschen, das ewige Wort des Vaters in menschlicher Natur den Sterblichen erschienen war, erklang der himmlische Wohlgesang: „Ehre sei Gott in der Höhe und Friede den Menschen auf Erden, die eines guten Willens sind.“ Die Verkündigung des christlichen Friedens — Pax Christi in regno Christi — ist der Inbegriff aller Wünsche Unseres apostolischen Herzens: alle Unsere Bestrebungen und Arbeiten haben dieses eine Ziel. Die Botschaft dieses Gottesfriedens wird vor allem Wiederhall finden in den Herzen jener Gläubigen, die losgeschält vom Tumult und von der Eitelkeit der Welt in schweigender Einsamkeit die Wahrheiten des Glaubens und das Beispiel Desjenigen erwägen, der der Welt den Frieden gebracht und als sein Erbe zurückgelassen: „Meinen Frieden schenke ich euch.“

Diesen wahren Frieden wünsche ich Euch, heute an dem Tage, da sich das 50. Jahr Unseres Priestertums vollendet; diesen Frieden erbitte ich bei der lieblichen Feier der Geburt Unseres Herrn Jesu Christi, welche das Mysterium des Friedens genannt werden kann, mit innigstem Flehen von Demjenigen, der als Friedensfürst begrüsst wurde.

In dieser Gesinnung, das Herz voll freudiger Hoffnung, erteile ich als Unterpand göttlicher Gnaden und Unseres Wohlwollens Euch, ehrwürdige Brüder, Eurem Klerus und Volk, d. h. Unserer grossen und geliebten katholischen Familie den Apostolischen Segen.

Gegeben zu Rom, bei St. Peter, 20. Dezember 1920, im 8. Jahre Unseres Pontifikates

PIUS PP. XI.

## Aus der Praxis, für die Praxis.

### Predigtstätigkeit.

Trotz aller scheinbaren Aussichtslosigkeit soll der Seelsorger niemals den Gedanken aufkommen lassen: „Es nützt doch alles Predigen und Unterrichten nichts.“ Dadurch versagt er ja dem göttlichen Meister den Glauben an sein Wort: „Vertrauet! Ich habe die Welt überwunden.“ — „Ich sende euch.“

Wenigstens drei Faktoren heben die Verkündigung des Wortes Gottes weit über weltliche Beredsamkeit. Erstens ist die von Christus gestiftete Religion prinzipiell in das Herz des Menschen schon niedergelegt; daher: Anima naturaliter christiana. Sie findet also im Zuhörer ein an sich durchaus günstiges Echo. Zweitens — was kein Redner je bewirken kann — die im Namen Gottes gesprochenen Worte sind stets von einem höheren Licht, der Gnade begleitet, einwirkend auf Verstand und Wille. Drittens, wenn der Seelsorger vorher mit dem Volke und für dasselbe einmütig, vertrauensvoll betet, so muss dieses Gebet sicher auch die Wirksamkeit des Wortes unterstützen.

Dann gibt es noch andere Faktoren, die zu Siegen der Gnade in den Zuhörern mithelfen. So hängt der Eindruck eines religiösen Vortrages zuweilen sogar wesentlich von der Persönlichkeit des Predigers ab. Je mehr ihm Tag für Tag die Selbstheiligung am Herzen liegt, ein desto geeigneteres Organ des Heiligen Geistes ist er, und darnach der Segen. Von Heiligen liest man oft, dass ihr Auftreten allein schon wie eine Predigt auf die Zuhörer wirkte. Durch ernstes aszetisches Streben wird auch der Geschmack an Lesestoffen sehr geläutert. Ein Sprichwort lautet: „Der Mensch ist, was er liest.“ Wer mit Vorliebe die Heilige Schrift, gediegene aszetische Bücher, Biographien von Heiligen liest, dessen Predigten bekommen einen ganz eigenen, für den Erfolg ungemein günstigen Typus, der durch keine rhetorische Begabung erreichbar ist.

Indessen dürfen die Vorschriften der Rhetorik auch auf der Kanzel durchaus nicht geringschätzig ignoriert werden. Ihre verständige, dem heiligen Ort angepasste Befolgung trägt viel zu seelischem Genuss bei Anhörung des Vortrages und daher zu konstanter Aufmerksamkeit bei, die für Erreichung des Zweckes fast ausschlaggebend ist. Auf Weiteres über dieses Kapitel kann hier nicht eingegangen werden.

Dies sei schliesslich noch beigefügt: Die Seelen aus den oft so geisttötenden, trostlosen Niederungen des Alltagslebens in reine Höhen erheben, von wo sie drohende, schaurige Abgründe genau erkennen und dann davor zurückschrecken — Seelen immer wieder ihre über alles Denken herrliche Bestimmung von Gott gleichsam fühlen lassen, dass sie ermutigt, getröstet ihr Kreuz verdienstlich tragen so lang Gott will — auf solche edle Ziele hinarbeiten, heisst stets mit grossem Nutzen predigen. Freilich kostet die Vorbereitung darauf Mühe, oft grosse Mühe; aber auch dieses für unsterbliche Seelen gebrachte Opfer ist ein neuer Faktor grossen Segens für Hirt und Herde, unberechenbar in seinen Früchten. E., Sp.

## Zur Frage der Strandbäder.

### III.

Die Diskussion des Grossen Rates über die Eingabe der Geistlichkeit — am 26. November 1929 — gibt ein klares Bild der Mentalität der Vertreter des Volkes hinsichtlich der Streitfrage. — Gegen das Postulat des Klerus hatte der Kur- und Verkehrsverein ein Memorandum eingereicht, in dem behauptet wurde, die „Gestaltung des Gemeinschaftsbades sei eine Lebensfrage für jeden Luftkurort“.

Es ist anzuerkennen, dass die Beratung sich in anständigen, würdigen Formen bewegte. Auch die Verteidiger des Gemeinschaftsbades anerkannten, dass dasselbe eine Modeforderung, ein Produkt der moralischen Dekadenz sei. — Trotzdem aber wollten sie, dass der mehr als fragwürdige Badesport weiterbestehe und dass die Geistlichen mit ihrer Forderung des absoluten Verbotes abgewiesen werden.

Glücklicherweise war aber der Grosse Rat des Kantons nicht dieser Meinung. Die durchschlagenden, überzeugenden Voten von Landesstatthalter Manser, Landeshauptmann Ebnetter und Bauherr Schläpfer machten tiefen Eindruck auf die Ratsmitglieder. — Statt-

halter Manser akzentuierte die Macht der Konsequenz: Was man für die Fremden dulde, müsse auch für die Einheimischen bewilligt werden. Aber höher als die materiellen Interessen stehen die sittlichen Güter des Volkes, deren unheilbare Schädigung durch öffentliche Bäder mit geschlechtlicher Promiskuität ausser Zweifel stehe. — Landeshauptmann Ebnetter zitierte den alten Bauernspruch: „An Gottes Segen ist alles gelegen“: Der Segen Gottes ist dem Appenzeller Bauer noch mehr notwendig als die Fremdenindustrie. Wenn wir aber das Gebot Gottes offiziell verletzen, d. h. wenn wir die Unzucht in Form des Gemeinschaftsbades amtlich, von Staats wegen dulden und positiv protegieren, dann ist zu befürchten, dass uns Gott der Herr seinen Segen entziehen wird. . . Die Fremden, welche man nur mittelst des Gemeinschaftsbades heranziehen kann, mögen fernbleiben; der Segen Gottes ist uns nötiger als diese zweifelhaften Elemente. — Bauherr Schläpfer stellte u. a. fest, was sehr zu beachten ist, dass die Geistlichkeit die Forderung der Geschlechtertrennung schon vor der Anlage des Badeweiens im Weissbad aufgestellt hat. Die Geschlechtertrennung liesse sich, wenn man ernstlich wolle, leicht durchführen. Das Gemeinschaftsbad als Massenerscheinung — abgesehen von der örtlichen Streitfrage — ist nichts anderes als eine Teilerscheinung der religiös-sittlichen Zerstörungsarbeit dunkler Gewalten, ihrer Tendenz, die katholische Religion durch die Verpestung der Volkssitte zu untergraben. Wie die grossen Reiche des Altertums, so werden auch die modernen Staaten zugrunde gehen, deren Regenten den modernen Unzuchtsformen die Freiheit lassen, die breiten Volksschichten sittlich zu vergiften.

Von diesen Erwägungen liess sich der Grosse Rat leiten. Er erhob das Postulat der Geistlichkeit zum Beschluss, verbot das Gemeinschaftsbad für alle, Fremde und Einheimische, und verordnete den Erlass einer Badeordnung im Sinne des christlichen Sittengebotes.

Selbstverständlich erhob sich über diesen Sieg der „unduldsamen Klerisei“ das übliche Zorn- und Spottgebrüll in den linksliberalen und sozialistischen Zeitungen. In Wirklichkeit haben aber die hochw. Herren Seelsorgepriester des Halbkantons, die alle wie ein Mann treu zum bischöfl. Kommissar HHrn. Pfarrer Breitenmoser stunden, durch ihre charakterfeste und taktvolle Verteidigung der christlichen Zucht und Sitte gegen den einreissenden moralischen Bolschewismus den vollberechtigten Anspruch auf den Dank und die Hochachtung aller anständigen Leute im Schweizerlande erworben.

### IV.

Eine genauere Analyse der Voten, die in der Diskussion des Grossen Rates zur Verteidigung der Gemeinschaftsbäder abgegeben wurden, zeigt, dass kein einziger der Votanten es versucht hat, das Gemeinschaftsbad an sich — sachlich — zu rechtfertigen, es als sittlich harmlos und zulässig zu erweisen. — Die Argumente, die vorgebracht wurden, waren vielmehr einzig und ausschliesslich Opportunitätsgründe, Erwägungen, die mit dem Fragepunkte selber — der moralischen Erlaubtheit oder Sündhaftigkeit der geschlechtlichen Promiskuität beim Baden — gar nichts zu tun hatten. — Solche Opportunitätsgründe waren z. B.:

1. Die schweizerischen Bischöfe haben noch kein Mandat erlassen, das Strandbäder mit Geschlechtergemeinschaft verbiete. — Antwort: Ein besonderes verbietendes Mandat seitens der hochwst. Bischöfe scheint in diesem Punkte nicht nötig zu sein aus dem einfachen Grunde, weil wir schon seit beiläufig dreiundhalb Jahrtausenden das sehr klare „verbotende Mandat“ vonseiten Gottes des Herrn selber haben; es wurde damals unter Donner und Blitz von der Höhe des Berges Sinai herab dem Volke verkündet, sodann auf die steinernen Gesetzestafeln des Moses geschrieben und lautet: „Neuntes: Du sollst nicht begehren deines Nächsten Weib.“ Eine Sittenvorschrift, die so naturrechtlich, allen Menschen ins Herz geschrieben und für die ganze sittliche Lebensgestaltung nicht nur aller Kulturvölker, sondern auch aller Naturvölker fundamental ist, ist auch für den noch denkfähigen, moralisch unverdorbenen „modernen Menschen“ heiliges, göttliches Gebot, auch wenn es nicht noch extra, durch positive kirchliche Verordnung neu ins Gedächtnis gerufen wird. — Uebrigens haben die deutschen Bischöfe auf ihrer Konferenz in Fulda (1925) in einer besondern Verordnung gegen die einreisende Unsitte Stellung genommen und u. a. strikte vorgeschrieben: „Beim Baden: Trennung der Geschlechter und anständige Badebekleidung, Ablehnung von Schau- und Wettschwimmen von Frauen und Mädchen.“

2. Das Verbot der Gemeinschaftsbäder verstosse gegen die durch die Bundesverfassung garantierte „Gewerbefreiheit“. — Zu erwidern ist: Die Verfassung respektive das Bundesgericht schützt die Gewerbefreiheit „innert den Schranken der öffentlichen Sittlichkeit“. Diese aber wird durch die öffentlichen Strandbäder mit Promiskuität zweifellos aufs schwerste verletzt.

3. Durch das Verbot des Gemeinschaftsbades werden die ökonomischen Interessen schwer geschädigt; die Fremden verlangen es, und sie werden ausbleiben, wenn es fehlt. — Wir erwidern: Abgesehen davon, dass die ökonomischen Einbussen infolge der Forderung der Geschlechtertrennung beim Wasser-, Luft- und Lichtbade offenbar masslos übertrieben werden, indem die Grosszahl der Fremden und der einheimischen Kurgäste die Promiskuität keineswegs verlangen, dieselbe sogar in vielen Fällen verwerfen und Kurorte aufsuchen, die von solchem Unfug sich freihalten, — bedeutet die starke Hervorhebung dieses ökonomischen Gesichtspunktes nichts anderes als die Meinung, es müssten den finanziellen Werten und Vorteilen die sittlichen Werte, die das Gemeinschaftsbad für die ganze Volksgemeinschaft unheilbar schädigt und in weitem Umfange zerstört, unbedenklich geopfert werden. — Das aber ist „Kapitalismus“ im schlimmsten Sinne des Wortes.

4. Das Bundesgericht würde voraussichtlich ein Verbot des Gemeinschaftsbades, das aus Gründen der öffentlichen Sittlichkeit erlassen würde, nicht schützen wollen. — Wir antworten: Fürs erste handelt es sich nicht darum, ob das Bundesgericht, im Falle eines Rekurses „voraussichtlich“ so oder anders entscheiden würde; sondern der Fragepunkt ist einzig der: Ist der Grosse Rat, die oberste bürgerliche Autorität des Landes, verpflichtet, einem öffentlichen Aergernisse, das jetzt schon vorhanden ist und sich inskünftig noch verderblicher zu gestalten

droht, entgegenzuwirken und es zu beseitigen? — Das ist der Fragepunkt. Sodann erscheint es als undenkbar, dass Männer mit katholischer Ueberzeugung die furchtbare Verantwortung auf ihr Gewissen laden wollten in schärfstem Widerspruch zum sittlichen Empfinden der überwiegenden Mehrheit des Volkes, die „Gewerbefreiheit“ für ein ständiges öffentliches Aergernis anzurufen und mit Gewalt dem Lande einen Badebetrieb für eine unabsehbare Zukunft aufzuzwingen, der das sittliche Empfinden der heranwachsenden Jugend zerstören und dem ganzen Volke den Anschauungsunterricht der moralischen Zügellosigkeit erteilen würde. Was sagt Jesus Christus von denen, welche der Jugend Aergernisse bereiten? (Mt. 18, 6. 7.) . . . Es gibt in diesem Punkte Taten, über welche kein Gras wächst, und die man später nicht mehr gutmachen könnte.

## V.

Dass endlich die Geschlechtervereinigung im Strandbade moralisch verwerflich, also schwer sündhaft ist, das kann von keinem denkenden Christen bestritten werden. Man erwäge:

1. Jede freiwillige Erregung des sexuellen Reizes ausser der Ehe ist schwere Sünde. Nun aber ist gerade die sexuelle Erregung das wesentliche Ziel des Gemeinschaftsbades. Das geht zur Evidenz hervor aus der Tatsache, dass die Strandbäder regelmässig verlassen werden, wenn die Geschlechtertrennung durchgeführt wird, oder dass die polizeilichen Verbote „frech sabotiert“ werden. Warum das? Die Frage stellen, heisst sie beantworten. — Darum ist das Gemeinschaftsbad als solches sündhaft, unmoralisch; mit „getrennten Aus- und Ankleideräumen“, „vollständigen Badekleidern“, „ausreichender Aufsicht“ und ähnlichen Vertröstungen kommt man eben um die Tatsache nicht herum, dass das Gemeinschaftsbad als solches und seiner Natur und Zweckbestimmung nach eine Brutstätte der Unzucht ist. — Sowohl die Errichtung und Führung solcher Strandbäder wie ihre Benutzung durch Männer und Frauen ist daher zweifellos schwer sündhaft.

2. Der Umstand sodann, dass diese Gemeinschaftsbäder öffentlich sind, d. h. dass sie, wie in der Grossrats-Diskussion ausdrücklich konstatiert wurde, von den Vorübergehenden gesehen und beobachtet werden können, gestaltet diesen Badebetrieb ohne Zweifel zum öffentlichen Aergernisse, zum Anschauungsunterricht der Schamlosigkeit und der sittlichen Verlotterung. Öffentliche Aergernisse aber dürfen durch die staatliche Obrigkeit nicht toleriert, noch viel weniger positiv sanktioniert und geschützt werden. Der Staat ist verpflichtet, öffentliche Aergernisse nach Kräften zu beseitigen. Denn sie verpesten die Volksmoral, zerstören die Sittenstrenge und bringen so der einheimischen Bevölkerung einen nie mehr gutzumachenden sittlichen Schaden. Die Verpestung der öffentlichen Sittlichkeit bedeutet aber auch die Zerstörung der Religion.

Es ist dringend zu wünschen, dass diese elementaren Grundsätze gesunder christlicher Volksmoral in allen leitenden Kreisen des braven, lieben Appenzeller Völkchens rechtzeitig Anerkennung und Beobachtung finden.

Dr. J. Beck, Professor.

## Zur Abänderung des eidgenössischen Schnaps- und Sprit-Gesetzes.

Die eidg. Abstimmung über das Schnaps- und Spritgesetz, sowie über deren Klein- und Grosshandel, welche am 6. April 1930 erfolgen wird, berührt den Klerus in hohem Masse. Vorgängig dem letzten Abänderungsversuch vom 3. Juni 1923 haben deshalb die hochwürdigsten schweiz. Bischöfe ein Hirtenschreiben herausgegeben. Trotzdem ist die Vorlage verworfen worden. Das Misstrauen der Bauern, der organisierte, sehr starke Widerstand der Wirte, die Abneigung aller derjenigen, welche lieber billigern als teuern Schnaps trinken, die Interessenlosigkeit vieler Gutgesinnten und eine gewisse Angst vor dem „Monopol“ haben die Vorlage zu Falle gebracht. Seither verstärkte sich die ungesunde Lage sehr. Auch auf dem Lande kommen denkende Männer, die früher Gegner waren, zur Ansicht, man hätte annehmen sollen, denn die Lage ist zu schlimm. Ein reeller und gutgesinnter Kirschwasserfabrikant im Kanton Zug erzählte, wie er Kirschwasser nach England habe liefern können, dabei aber einen Zoll von Fr. 37.50 habe zahlen müssen. Ein Liter Kirschwasser kostet dort 50 Fr., und doch leben die Leute dort auch. Der Kirschwasserhändler fügte hinzu: „Ungesündere Verhältnisse, als wie wir sie in der Schweiz haben, kann man sich nicht denken.“ Dasselbe Urteil muss auch der Klerus von seinem Standpunkt aus abgeben. Wo der Schnaps billig ist, wird er auch in grossen Mengen getrunken und dies bedeutet Schädigung, ja Zerstörung aller guten Kräfte im Seelenleben des Einzelnen, im Familien-, kirchlichen und Staatsleben. Ein eigentlicher Alpdruck lastet deshalb auf allen jenen, welche das Volk kennen und sehen können, was weiter kommen wird, wenn der ungesunde Zustand weiter andauern wird. Man konnte eigentlich aufatmen, als die bereinigte national- und ständerrätliche Vorlage am 4. und 5. Dezember abhin angenommen wurde. Schon Ende November hat der schweiz. evangelische Kirchenbund an alle angeschlossenen Mitglieder und an die kantonalen Kirchenbehörden ein Rundschreiben erlassen, worin er zur sofortigen dringlichen Arbeit für die Annahme aufforderte, besonders sei notwendig die Arbeit in den Gemeinden, um den Wandel der Volksstimmung erzieherisch vorzubereiten. Durch Vorträge und Konferenzen, auch durch Einzelbelehrung müsse man das Verantwortungsgefühl der Kirchgenossen der vorliegenden Aufgabe gegenüber schärfen. Als besondere Mittel werden Lichtbildervorträge, Flugblätter und volkstümliche Schriften erwähnt, auch ein Film ist zur Verfügung. Das alles gilt auch für uns. Die hochwürdigsten Bischöfe werden wieder ein Hirtenschreiben herausgeben, welches hoffentlich auf günstigeren Boden fallen wird, als das letzte, aber es muss viel Einzelaufklärung geleistet werden.

Es mag von gutem sein, zuerst den Wortlaut des Gesetzes folgen zu lassen, hernach einige Erörterungen, denen dann auch der Wortlaut über den Klein- und Grosshandel folgen wird.

### *Schnaps- und Spritgesetz.*

Art. 32bis. <sup>1</sup> Der Bund ist befugt, auf dem Wege der Gesetzgebung Vorschriften über die Herstellung, die Einfuhr, die Reinigung, den Verkauf und die fiskalische Belastung gebrannter Wasser zu erlassen.

<sup>2</sup> Die Gesetzgebung ist so zu gestalten, dass sie den Verbrauch von Trinkbranntwein und dementsprechend dessen Einfuhr und Herstellung vermindert. Sie fördert den Tafelobstbau und die Verwendung der inländischen Brennereirohstoffe als Nahrungs- und Futtermittel. Der Bund wird die Zahl der Brennapparate vermindern, indem er solche auf dem Wege der freiwilligen Uebereinkunft erwirbt.

<sup>3</sup> Die gewerbsmässige Herstellung gebrannter Wasser wird durch Konzessionen genossenschaftlichen und andern privatwirtschaftlichen Unternehmungen übertragen. Die erteilten Konzessionen sollen die Verwertung der Abfälle des Obst-, Wein- und Zuckerrübenbaues und der Ueberschüsse des Obst- und Kartoffelbaues ermöglichen, sofern diese Rohstoffe nicht anders zweckmässig verwendet werden können.

<sup>4</sup> Das nicht gewerbsmässige Herstellen oder Herstellenlassen von Trinkbranntwein aus Obst und Obstabfällen, Obstwein, Most, Wein, Traubentretern, Weinhefe, Enzianwurzeln und ähnlichen Stoffen ist in den schon vorhandenen Hausbrennereien oder in fahrbaren Brennereien gestattet, wenn diese Stoffe ausschliesslich inländisches Eigen- oder Wildgewächs sind. Dieser Branntwein ist steuerfrei, soweit er im Haushalt und Landwirtschaftsbetrieb des Produzenten erforderlich ist. Die nach Ablauf einer Frist von fünfzehn Jahren, vom Zeitpunkt der Annahme dieses Artikels an, noch bestehenden Hausbrennereien bedürfen zum Weiterbetrieb einer Konzession, welche ihnen unter den im Gesetz aufzustellenden Bedingungen gebührenfrei zu erteilen ist.

<sup>5</sup> Die fiskalische Belastung der Spezialitäten aus Steinobst, Wein, Traubentretern, Weinhefe, Enzianwurzeln und ähnlichen Stoffen erfolgt in Form der Besteuerung. Dabei soll ein angemessenes Entgelt für die Rohstoffe inländischer Herkunft gewahrt bleiben.

<sup>6</sup> Mit Ausnahme des steuerfreien Eigenbedarfes und der Spezialitäten ist der im Inlande hergestellte Branntwein dem Bunde abzuliefern, der ihn zu angemessenen Preisen übernimmt.

<sup>7</sup> Keiner Besteuerung unterliegen die Erzeugnisse, welche ausgeführt oder durchgeführt werden oder denaturiert sind.

<sup>8</sup> Die Einnahmen aus der Besteuerung des Ausschanks und des Kleinhandels innerhalb des Kantonsgebietes verbleiben den Kantonen. Die Patente für den interkantonalen und internationalen Kleinhandel werden vom Bunde ausgestellt; die Einnahmen werden auf die Kantone im Verhältnis der Wohnbevölkerung verteilt.

<sup>9</sup> Von den Reineinnahmen des Bundes aus der fiskalischen Belastung gebrannter Wasser erhalten die Kantone die Hälfte, die im Verhältnis der Wohnbevölkerung unter sie zu verteilen ist; von seinem Anteil hat jeder Kanton wenigstens zehn Prozent zur Bekämpfung des Alkoholismus in seinen Ursachen und Wirkungen zu verwenden. Die andere Hälfte der Reineinnahmen verbleibt dem Bunde und ist für die Alters- und Hinterlassenenversicherung zu verwenden und bis zu deren Einführung in den bezüglichen Fond zu legen.

K. G.

## Totentafel.

Im Klaraspital zu Basel erlag am 9. Januar der hochw. P. **Thomas Bader**, Conventual von **Mariastein** seinen langen Leiden. Sein Leben war indessen keineswegs ein trauriges gewesen; im Gegenteil, seit seinen Studienjahren war eine unzerstörbare Frohmütigkeit jener Zug seines Charakters gewesen, durch den er selbst Grosses zu leisten imstande war und durch den er Pfarrkinder und Studenten für alles Gute gewann. Auf einem Bauernhof bei Mümliswil war er am 11. Januar 1874 geboren und hatte bei der Taufe den Namen Robert bekommen. Er studierte

mit gutem Erfolg zu Einsiedeln und trat 1894 zu Delle in das Noviziat der Herren von Mariastein, die nach ihrer Vertreibung dort ein Asyl gefunden hatten. 1895 legte er dort die ersten Gelübde ab. Für das Studium der Theologie wurde P. Thomas nach Einsiedeln geschickt und nach der Priesterweihe im Jahre 1897 zur Vervollständigung seiner Ausbildung an die Universität Freiburg. Doch musste er den dort begonnenen philosophischen Kurs nach Erlangung des Baccalaureates abschliessen, da man seiner Mithilfe in der Seelsorge in Delle und in den Expositionen des Klosters bedurfte. Er widmete sich dieser Aufgabe mit Eifer und Geschick, so dass 1901 ihm die Pfarrei Beinwil anvertraut wurde. 1906 übernahm Mariastein die Stellung der Professoren an die erweiterte Kantonsschule in Altdorf. P. Thomas Bader war einer der ersten Lehrer, die dorthin beordert wurden. Hier inmitten der Jugend war er so recht in seinem Element: ein tüchtiger Professor, aber ein ebenso sorgfältiger Erzieher, der besonders das religiöse Leben der Studenten anregte und förderte. P. Thomas war in Altdorf von 1906 bis 1913 und dann wieder von 1919 bis 1926; in der Zwischenzeit hatte er im Gallusstift zu Bregenz als Prior zu walten. Die Entbehrungen der Kriegsjahre gefährdeten schon damals seine Gesundheit sehr; darum konnte er nach Altdorf zurückkehren, wo er sich wieder erholte. 1926 wurde er als Wallfahrtspriester nach Mariastein berufen, doch leider nicht für lange Zeit. Der Herr über Leben und Tod rief seinen treuen Diener zu sich, nachdem er ihn noch durch die Schule des Leidens hatte hindurchgehen lassen.

R. I. P.

Dr. F. S.

## Kirchen-Chronik.

### Personalnachrichten.

Hochw. Hr. Dr. A. Membrez, Pfarrer von Tavannes, ist vom hochwürdigsten Bischof zum Pfarrer und Dekan von Pruntrut ernannt worden. — Hochw. Hr. Pfarrer Jos. Schürmann in Gempfen kommt als Pfarrer nach Oberwil (Aargau). — Hochw. Hr. Vikar Leo Buck wird Pfarrer in Wohlen. — Als Pfarrer von Oberägeri wurde gewählt hochw. Hr. Jos. Schriber, Pfarrhelfer in Unterägeri. — Nachfolger des bei den Benediktinern in Jerusalem eintretenden Pfarrresignaten hochw. Hrn. Jos. Murer in Stans wird hochw. Hr. Al. Bünter, bisher Pfarrer in Sachseln. — Hochw. Hr. Neupriester Jos. Sidler von Küssnacht kommt als Pfarrer nach Sisikon.

## Päpstlicher Jubiläumsablass.

Im Anschluss zur Enzyklika „Quinquagesimo ante anno“ gewährt Papst Pius XI. die Ausdehnung des Jubiläumsablasses bis zum 30. Juni 1930 unter den gewöhnlichen Bedingungen nihil contrariis obstantibus.

## Memorandum.

Multimodis persequitur societas illa, quae, in pago Willinensi sita, ibidem construendi organi causa condita ac creata fuit.

Participantes huius a fratribus subtripunctis et ab illis, quibus nomen est „Mente Vacante“, in locis acatho-

licis passim Ultramontani — quod verum est — in politice mixtis autem Conservativi nuncupantur, ne sit illis mandatum; ubique autem tamquam minora praestantes, pauca scientes et modo sub martello corruentes denuntiantur.

Et quod nefarie contenditur, medio nullo respiente divulgare conatur. Propterea non solum locis supradictis unquam instrumentum tale construxisse dico, ne quidem in concursum admissi fuere.

Nos autem non sic! Tolerantia superabundanti praediti alios in „vitulum saginatum“ crescere, nostrosque autem, i. e. qui sunt nostrae fidei, fame perire facimus.

„Haereditas nostra versa est ad alienos, domus nostrae ad extraneos. . . . Aquam nostram pecunia bibimus.“ (Oratio Jer.)

Quousque tandem?!

Plantanus.

## Kirchenamtlicher Anzeiger für das Bistum Basel.

### Bischöfliche Instruktion hinsichtlich der hl. Eucharistie.

In Nr. 14 der A. A. S. 1929, pg. 631—639, promulgiert die S. C. Sacram. eine unterm 26. März 1929 gegebene Instruktion über würdige Behandlung und Aufbewahrung der hl. Eucharistie. Zum genauen Studium derselben ist die bischöfliche These 8 dem hochw. Klerus dargeboten worden.

Im Hinblick auf diese Instruktion, — über deren praktische Befolgung die Ordinarien nach Jahresfrist der S. C. Sacram. zu berichten die Pflicht haben, — verfügen Wir das Folgende:

1. Die hochw. Seelsorger sollen sich die grösste Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit in der Beschaffung der materia sacramenti (Hostien und Wein) aneignen lassen.
2. Vor Hinnahme auf die Patene und in die Ciborien sind sowohl die grosse wie die kleinen Hostien von ev. Partikelchen zu befreien.
3. Bei der Austeilung der hl. Kommunion sollen sich die kommunizierenden Gläubigen eines silbernen oder metallvergoldeten Kommuniontellers bedienen. Die letzten Tage ist Uns eine solche Kommunionpatene vorgewiesen worden, die den liturgischen Vorschriften entspricht und bestens empfohlen werden kann.
4. Bei der Aufbewahrung der hl. Spezies an den drei letzten Karwochentagen ist die Aufstellung von Statuen oder Reliquien ausdrücklich verboten. Am hl. Grabaltar soll das Allerheiligste verschlossen in einem Tabernakel zur Anbetung aufbewahrt werden.
5. Die hochw. Herren Dekane haben bis zum 1. Oktober 1930 der bischöflichen Kanzlei über die Durchführung und genaue Befolgung der Instruktion in ihren Dekanaten Bericht zu erstatten.

Solothurn, den 15. Januar 1930.

† Josephus

Bischof von Basel-Lugano.

### Schweizerischer Ignatianischer Männerbund.

Exerzitien im Januar. Für Männer: 23.—27. Januar in Feldkirch. — Für Jungmänner und Männer: 20.—24. Januar in Altötting (Bayern). — Für Frauen: 20.—24. Januar in Schönbrunn (Zug); 30. Januar bis 3. Februar in Feldkirch. — Für Jungfrauen: 25.—29. Januar in Schwandegg (Zug); 27.—31. Januar in Hegne (bei Konstanz). — Für Jungfrauen der Marian. Kongregationen: 25.—31. Januar in Schönbrunn.

Ruhiger, solider Mann, sucht Stelle (ev. später) als

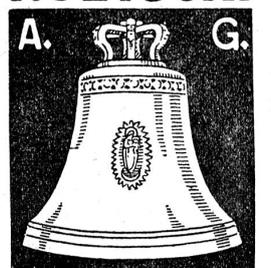
# Sakristan

wo er nebenbei den Schuhmacher-Beruf ausüben könnte.  
Offerten sind erbeten unter Chiffre S. D. 340 an die Exped.



**Turm-Uhren**  
**J. Mäder**  
Andelfingen  
(Zürich)

**Müller-Iten,**  
Leimenstr. 66 Basel  
**Paramenten** u. kirchliche  
Metallwaren, Leinen,  
Teppiche.



**RÜETSCHI**  
A. G.  
**\*AARAU\***

Schweiz. Glockengiesserei  
bestehend seit dem XIV. Jahrhundert.

Reingehaltene Lagrein - Kretzer-Klosterleiten, Spezial sowie Riesling weiss (Messweine) aus der Stiftskellerei

**Muri-Gries**  
empfehlen in vorzüglicher Qualität  
Gebr. Brun, Weindlg. Luzern.  
Preisliste zu Diensten.

**ADOLF BICK**  
Altbekannte Werkstätten für  
**Kirchliche Goldschmiedekunst**  
Gegr. 1840 WIL ST. GALLEN  
empfiehlt sich für  
**Neuerstellung, Reparatur, Feuervergoldung etc.**  
Zeugnisse erster kirchlicher Kunstautoritäten.

SIND ES BÜCHER  
GEH' ZU RÄBER



PARAMENTE UND MATERIALIEN,  
SPITZEN, ALBEN, CHORRÖCKE,  
MINISTRANTEN-KLEIDER,  
KIRCHEN-FAHNEN — TEPPICHE,  
METALLGERÄTE ALLER ART,  
STATUEN, KRIPPEN in Holz u. Guss,  
SOUTANEN v. ARGOD & Cie. Crest.

# STRÄSSLE

KIRCHENBEDARF, LUZERN

**Messkleider, Rauchmäntel u. s. w.**  
offeriert zu vorteilhaften Preisen  
**Frau Jans-Wey**, Paramentenschneiderin, Ballwil, Kt. Luzern.  
Reichhaltige Musterauswahl (Schweizerfabrikat)



Elektrische  
**Glocken-  
Läutmaschinen**  
Patent. System Muff  
**JOH. MUFF, INGR., TRIENGEN**  
Telephon Nr. 20

# G. Ulrich

Buch- u. Devotionalien-Versand  
**Olten**  
Klosterplatz Teleph. 7.39

Gebetbuchbildchen, Rosenkränze, Gebetbücher, Statuen und Kruzifixe, in Holz und Plastik. **Paramente. Kommissionsweise Belieferung von Pfarr-Missionen.** Auswahlsendungen. **Spezialpreise.**

# Messweine

**Traminer-Weisswein**  
**Traminer-Riesling**  
courante Tischweine, prima Qualität, preiswürdig empfohlen der hochw. Geistlichkeit  
**Landolt-Hausers Söhne, Wein-Import, Glarus.**  
Beidigte Messweinlieferanten.

**F. Hamm**



**Glockengiesserei STAAD** b. Rorschach

# Messwein

sowie in- und ausländische Tisch- u. Flaschenweine empfehlen  
**Gebrüder Nauer**  
Weinhandlung  
**Bremgarten**  
Beidigte Messweinlieferanten

## Masschneiderei für Priesterkleider

# F. Wanner, Immensee

Teleph. 48  
Hohle Gasse  
**Soutanellen** in verschiedenen Formen  
**Soutanellen und Gehrock-Anzüge**  
Reiche Auswahl in schwarzen Tuchen : :  
.. Billigste Preise. Bemusterte Offerten

# Schweiz. Pilgerfahrt nach Lourdes

Die 39. Schweizerische Pilgerfahrt nach Lourdes, unter dem *Protektorate der hochw. Bischöfe der Schweiz* findet vom 6.—14. Mai 1930 statt. Die Reise geht über St. Gallen, Zürich, Olten, Bern, Genf, Grenoble, Sète, Toulouse, Lourdes und auf der Rückreise über Lyon, Genf, Freiburg etc. In Freiburg wird auf der Rückreise ein längerer Aufenthalt gemacht, um am Grabe des hl. Canisius die Pilgermesse zu halten und die Sehenswürdigkeiten der Stadt zu besichtigen.  
Anmeldeformulare mit genauem Programm der Pilgerfahrt können bezogen werden von **H. H. Pfarrer Rob. Oberholzer, Pilgerdirektor Basenheid** und **Hrn. Louis Ehrli, Organisator der Pilgerfahrt in Sarnen/Obwalden.**  
Schluss der Anmeldefrist 24. März 1930. Die Pilgerleitung.



**Schweizer- u. Fremd-Weine**  
offen und in Flaschen  
**Fuchs & Co., Zug**  
1891 Beidigte Messwein-Lieferanten 1903

# Original-Einbanddecken

für die  
„**Schweiz. Kirchenzeitung**“  
sind à Fr. 2.50 zu beziehen vom  
**VERLAG RÄBER & CIE., LUZERN**